10.21

SCHORNSTEINFEGER

Fachzeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –

RESS

ab
3.490,- €
Art.-Nr. 5000-J

MADE IN GERMANY

Dichtheitsprüfgerät DP5

TÜV-geprüft

Für Abgasanlagen im Über- und Unterdruckbetrieb
4/8 Pa-Test im vereinfachten und ausführlichen Verfahren
Akku- und Netzbetrieb
Sehr großer 7" LCD-Farb-Touchdisplay

Lieferumfang:
DP 5 mit integriertem Akku, 2 Stück Abdichtblasen NW 50-150 mm,
4/8 Pa-Test Schlauch Set, Abdichtelement, Netz-/Ladegerät, Schutztasche

Existenzgründer?
Besonders günstige
Einsteigerkonditionen!

Produktvideos im Ress-YouTube-Kanal

www.ress.de

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Es gelten die Ress Geschäftsbedingungen. Stand 11.05.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Daniel Schneidhuber
Regionalsekretär
Regionalverband Südost

das Schornsteinfegerhandwerk ist seit jeher abhängig von politischen Entscheidungen, sei es auf Bundes- oder Landesebene. Auf Landesebene sind die Entscheidungen im Baurecht entscheidend für die Umsetzung der Bauordnungen, da diese von den jeweiligen Landesregierungen ratifiziert werden. Auf Bundesebene werden vom Bundestag – in Einvernehmen mit dem Bundesrat – immissions- und klimaschutzrelevante Gesetze und Verordnungen erlassen. Die Bundesregierung, deren Mehrheit dem Parlament angehört, ist mit dem Amt des Bundeskanzlers als richtungsweisende Legislative von Bedeutung.

Bei der Bundestagswahl in diesem Jahr deutete sich bereits im Wahlkampf ein dominantes Thema an: die Neuordnung im Umwelt- und Klimaschutz, eben jener Bereich, der von großer Bedeutung für das Schornsteinfegerhandwerk ist.

Das Handwerk ist unter anderem direkt betroffen durch die Regelungen der Bundes-Immissionsschutzverordnung, die neben den Intervallen der Messungen an Feuerungsanlagen auch die Ausführung von Mündungen von Festbrennstoffanlagen aufführt. Aber auch die novellierte Energieeinsparverordnung trifft den Schornsteinfeger indirekt, indem das Gebäudeenergiegesetz höhere Standards des Energieverbrauchs fordert. Ein geringerer Brennstoffverbrauch kann nicht zu höheren Überprüfungsintervallen führen. Das erschließt sich aus der Sinnhaftigkeit der geringeren Emissionen, die von uns gemessen werden, unabhängig von der technischen Weiterentwicklung von Selbstüberwachungseinrichtungen.

Die Sondierungs- und Koalitionsverhandlungen sind zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels noch nicht abgeschlossen. Es lässt sich aber in den Wahlprogrammen der demokratischen Parteien eine Richtung erkennen:

Frage an CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP:

Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt klare Vorgaben, wie viel CO_2 eingespart werden muss. Welche Auswirkungen wird dies auf den Gebäudesektor haben, insbesondere in Hinblick auf die Beheizung von Gebäuden?

(Quelle: Wahlprüfsteine ZDS; Antworten werden zusammengefasst wiedergegeben.)

CDU/CSU: *„Die energetische Sanierung unseres Gebäudebestands ist ein Muss. Zudem nehmen wir weiterhin den Austausch von Heizungsanlagen gegen zukunftsfeste Modelle in den Blick."*

SPD: *„Um das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 zu erreichen, sind sowohl anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien für den Gebäudebestand wie auch die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen Voraussetzung."*

Bündnis 90/Die Grünen: *„Womöglich sollen bei umfassender Sanierung Heizungstausch oder im Neubau künftig ausschließlich erneuerbare Wärmequellen zum Einsatz kommen."*

FDP: *„Wir Freie Demokraten setzen beim Klimaschutz auf das Anreizprinzip der Marktwirtschaft. Der Staat begrenzt die Menge der erlaubten Treibhausgasemissionen."*

Resümee: Der Weg der Umsetzung der Ziele in den nächsten vier Jahren ist von der politischen, individuellen Einzelperson und deren Entscheidung im Wahllokal abhängig. Das Ziel eint aber alle demokratischen Parteien: die Reduzierung der Emissionen in Bestandsgebäuden. Dass nun diese Entscheidungen einen Einfluss auf das Tätigkeitsfeld im Alltag für uns haben, kann von keinem von uns von der Hand gewiesen werden.

Eine weitere Frage des ZDS lautete:

Welche Maßnahmen strebt Ihre Partei an, um dem Fachkräftemangel im Handwerk entgegenzuwirken?

CDU/CSU: *„Für die Beschäftigten wollen wir für weiterhin sichere Arbeit mit Zukunft sorgen, indem wir u.a. die Fort- und Weiterbildung fördern, Personalpartnerschaften erleichtern und das Arbeitszeitgesetz reformieren."*

SPD: *„Gerade in der Corona-Pandemie hat die SPD diverse Unterstützungsleistungen initiiert, um für die Betriebe die Einstellung von Auszubildenden weiter zu ermöglichen. Außerdem haben wir in der laufenden Legislaturperiode ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz beschlossen, mit dem die Anwerbung auch in Handwerksberufen möglich ist. Wo nötig, könnten diese Maßnahmen verlängert und verbessert werden."*

Bündnis 90/Die Grünen: *„Wir wollen zudem die berufliche Weiterbildung massiv ausweiten, denn die demografische Entwicklung, der technologische Wandel und der notwendige ökologische Umbau der Wirtschaft machen es notwendig, dass Beschäftigte bestmöglich qualifiziert sind."*

FDP: *„Wir wollen eine Exzellenzinitiative Berufliche Bildung auf den Weg bringen. Analog zur Exzellenzinitiative für Hochschulen soll diese einen bundesweiten Wettbewerb um die besten Ideen zur Zukunft der beruflichen Bildung anregen."*

Resümee: Das weitere Bestehen des Schornsteinfegerhandwerks ist abhängig von der beruflichen Bildung. Alle demokratischen Parteien beziehen sich entweder auf die Ausbildung oder die fortlaufende Fort- und Weiterbildung. Die Umsetzung dieses Ziels entscheidet wieder die politische Grundhaltung, das Ziel eint jedoch alle Parteien. Der ZDS propagiert seit vielen Jahrzehnten die Wichtigkeit der schulischen Veranstaltungen. „Ich glaube, Gefahren warten nur auf jene, die nicht auf das Leben reagieren." (Zitat: Michail Gorbatschow, *1931). Dieses Zitat, das fälschlicherweise mehr mit den Worten „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben" bekannt ist, beschreibt die momentane Situation im Kaminkehrerhandwerk sehr trefflich.

Hinweis: Die Antworten sind Auszüge aus den Wahlprüfsteinen zur Bundestagswahl 2021. Zu einer politischen Meinung empfiehlt sich die Gesamtlektüre. Die Redaktion widerspricht der Aussage, Zitate aus dem Zusammenhang zu reißen.

Mit dem Artikel soll die Aussage der politischen Abhängigkeit des Kaminkehrerhandwerks verdeutlicht werden. Unabhängig von der politischen Einstellung, die jedoch nach der Satzung des ZDS nicht von nationalsozialistischem Gedankengut beeinflusst werden darf, muss man die gemeinsamen Ziele der Parteien anerkennen. Die Wege unterscheiden sich sehr, die Reduzierung von Treibhausgasen eint jedoch die politische Stimmung in der Bundesrepublik. Helft dem ZDS in Eurer Tätigkeit als Funktionsträger und helft dem ZDS bei der Mitgliedschaft, bei der Verwirklichung der tariflichen Weiterbildungen nach dem Bundesmanteltarifvertrag. Auch die Unterstützung von Auszubildenden wird in den nächsten Jahren umso wichtiger. Die Zukunft des Handwerks ist abhängig von der Bildung, seien es die schulischen Zensuren oder die praktische Problemlösung beim Kunden.

Euer
Daniel Schneidhuber

Schornsteinfegerinnen-Kalender

2022

VERSCHENKEN SIE DOCH MAL GLÜCKSBRINGER

Sie steigen den Leuten aufs Dach. Sie gelten als Glücksbringer. Und sie sind noch immer Exotinnen in ihrem Job: Schornsteinfegerinnen.

Dieser Wandkalender zeigt, dass Frauen mit großer Leidenschaft ganz oben mit dabei sind, wenn es um die schwarze Zunft geht.

12 Lebensweisheiten, kombiniert mit wunderschönen Schornsteinfegerinnen-Porträts von Thüringer Künstlerinnen und Künstlern, machen den Wandkalender zu einem echten Gute-Laune-Garanten und stimmungsvollen Blickfang in jedem Raum.

Lassen auch Sie sich von den inspirierenden Zitaten zum Nachdenken, Mutmachen und Glücklichsein durch das Jahr 2022 begleiten.

inkl.
1 € Spende
an die
GLÜCKSTOUR

27,99 €

WIR LIEFERN WISSEN

SCHORNSTEINFEGER VERLAG

Hiermit bestelle ich verbindlich:

Schornsteinfegerinnen-Kalender 2022 _____ **Stück zu** **27,99 €**

Rechnungsanschrift:		**Lieferanschrift:**	
Vorname	_____	Vorname	_____
Name	_____	Name	_____
Straße, Nr.	_____	Straße, Nr.	_____
PLZ, Ort	_____ _____	PLZ, Ort	_____ _____
Telefon	_____	Telefon	_____

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt., je Stück und zzgl. Versandkosten.

www.schornsteinfegerverlag.de – info@schornsteinfegerverlag.de – Fax: +49(0)361 789 51 60

IMPRESSUM

72. Jahrgang, Heft 10.21 – ISSN 0940-6964 –

Herausgeber
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –
Eingetragen im:
Vereinsregister Erfurt VR 162145
Vertreten durch:
Daniel Fürst, David Villmann und Dr. Julian Schwark
Geschäftsstelle:
Konrad-Zuse-Straße 19,
99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Telefax (0361) 789 51-20
Internet: http://www.zds-schornsteinfeger.de
E-Mail: info@zds-schornsteinfeger.de
Verantwortlicher Redakteur
David Villmann
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: finanzen@zds-schornsteinfeger.de

Redaktion
David Villmann (dv), Daniel Fürst (dafü),
Dr. Julian Schwark (js), Stephanie Jäger (sj)

Copyright
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden, sie verbleiben in der Redaktion.

Layout/Grafik/Schlussredaktion
Schornsteinfeger Verlag GmbH
Stephanie Jäger, David Villmann

Lektorat
Dr. Karen Opitz

Hinweis
Die von einem Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Verwaltung Stellenanzeigen
Stephanie Jäger
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-51
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: stellenmarkt@schornsteinfegerverlag.de

Anzeigenverwaltung/Werbung
Ina Kerkmann
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: anzeigenverwaltung@schornsteinfegerverlag.de

Redaktions-/Anzeigenschluss
für die November-Ausgabe ist der 01.11.2021

Druck
Brandt GmbH,
Rathausgasse 13, 53111 Bonn
Telefon (0228) 65 19 19
Telefax (0228) 65 99 76

klimaneutral gedruckt
www.klima-druck.de
ID Nr
bvdm.

Titelbild:
AdobeStock

Monatliche Bezugspreise
Der Bezugspreis für Mitglieder ist durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt Euro 49,95 pro Jahr und wird durch Rechnung am Jahresanfang erhoben.
Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.

zum Glück seit 1907
100
zds

ANZEIGE

Aktuelles

8 Darf es ein JobRad sein?
10 Neues von der GLÜCKSTOUR
13 Sitzung des Technik-Bildung-Ausschusses

Tarif

15 Was bringt eine Arbeitszeitreduzierung? Weniger Arbeit – voller Lohn

Arbeitsschutz

16 Interview zum Thema Arbeitsunfall

Wissen

18 Novellierung der 1. BImSchV, speziell § 19

Praxis-Tipp

Praxis-Tipp

22 Umgang mit FHAB (fahrbare Hubarbeitsbühne)

Service

25 Auswirkung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes: gesetzlicher Pflichtarbeitgeberzuschuss ab 01.01.2022

Stellenmarkt

29 Stellengesuche/Stellenangebote

Darf es ein JobRad sein?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es gibt verschiedene Möglichkeiten, mit denen ein Arbeitgeber zeigen kann, dass er euch wertschätzt. Was immer geht, ist Geld, Urlaub, zum Essen einladen, gemeinsam grillen und so weiter. Aber warum denn immer dasselbe? Warum nicht mal eine andere Art von Aufmerksamkeit oder Anerkennung? Sofort kommt der Gedanke auf, den Firmenwagen mit nach Hause nehmen zu können. Na ja, auch immer dasselbe, und schaut man mal auf die Schadstoffe und den Dreck, den man im Firmenwagen mit sich rumfährt, sollte man sich fragen, ob man das wirklich möchte.

Welche Möglichkeiten gibt es denn sonst noch? Ein JobRad vielleicht?

Diese Bonusalternative erobert seit 2008 den Markt und erfreut sich wachsender Beliebtheit. Eine großartige Art der Mitarbeitermotivation und zugleich bringt es noch einige Vorteile mit sich. Man schützt die Umwelt, das Rad kann für die Wege zur Arbeit genutzt werden oder auch in der Freizeit. Zusätzlich steigert sich die Gesundheit des Fahrenden. Denn Studien belegen: Wer regelmäßig Fahrrad fährt, ist durchschnittlich zwei Tage weniger krank pro Jahr. Es sind nahezu alle Marken und Arten von Fahrrädern zu beschaffen, also auch ein E-Bike. Dieses könnte man beispielsweise seiner Partnerin zur Verfügung stellen, wenn sie mit den Kindern im Anhänger durch die Gegend fahren möchte. Das erleichtert die Sache ungemein.

Durch eine bis zu vierzigprozentige steuerliche Förderung ist ein JobRad eine wirklich interessante Alternative.

Berechnungsgrundlage der folgenden Beispiele ist ein monatliches Bruttoeinkommen von ca. 3.000 €, Steuerklasse 1, kein Kind, am Ende des Leasings wird das Rad übernommen, Arbeitgeber/in ist vorsteuerabzugsberechtigt und trägt die Versicherungsrate.

Folgende Möglichkeiten wären denkbar:

1. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin least das Rad komplett selbst und gibt es ihrer Angestellten oder ihrem Angestellten zusätzlich zum Gehalt.

Anschaffungspreis	**999 € (normales Rad)**	**2.499 € (E-Bike)**	**3.999 € (Lastenrad)**
Monatliche Umwandlungsrate	ca. 23,54 €	ca. 73,88 €	ca. 115,22 €
Tatsächliche monatliche Nettobelastung	ca. 18,21 €	ca. 42,14 €	ca. 65,69 €
Relative Ersparnis JobRad gegenüber Direktkauf	**ca. 39,85 %**	**ca. 34,96 %**	**ca. 34,55 %**

Bild: © AdobeStock

2. Die Anschaffungskosten werden monatlich umgewandelt und durch die Angestellte oder den Angestellten getragen.

3. Auch denkbar wäre es, die Kosten zu teilen. So könnte man die monatlichen Kosten beispielsweise halbieren und beide Parteien tragen 50 % der anfallenden Kosten.

Um das Ganze dann noch rechtlich sicher zu machen, setzen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einfach einen Überlassungsvertrag, ergänzend zum bestehenden Arbeitsvertrag, auf. Dieser regelt die mögliche Gehaltsumwandlung, die Überlassung des JobRads und wer und wie damit fahren darf – also privat oder auch nur dienstlich.

Dieses JobRad ist also eine wirklich gute und leicht zu realisierende Variante der Mitarbeitermotivation. Für die Nutzer eines JobRads in einer Großstadt ist dies auch sicherlich eine gute Sache. Parkplätze sind Mangelware und die Spritkosten steigen immer weiter.

Wir wollen CO_2-neutral werden, dann kann man mit einer solchen Sache Kante zeigen und den ersten Schritt gehen. Werbung kann auf das Rad auch drauf und schon wird das Image des Schornsteinfegers bei jeder Fahrt mit dem Rad gepflegt.

Euer
Michael Tilch
Regionalsekretär West

ANZEIGE

Neues von der GLÜCKSTOUR 9. Newsletter

237.498 Euro: Wieder ein neuer Spendenrekord

Ja, die Glücksfeger waren 2021 tatsächlich wieder mit den Rädern unterwegs. Anders als 2020, als aufgrund der Pandemie-Situation die Tour virtuell stattfinden musste und die Spendenübergaben immer nur im kleinen Rahmen möglich waren, konnte die Glückstour in diesem Jahr wieder mit echter Muskelkraft in Angriff genommen werden. Und starke Beinarbeit war angesichts der durchaus anspruchsvollen Streckenführung von Dietmannsried im Allgäu über Ulm, Stuttgart, Heidelberg, Kaiserslautern, Trier und Zell bis nach Mainz auch durchaus notwendig.

Etappenlängen von mehr als 100 Kilometern und kräftezehrende Steigungen forderten den Radlern eine Menge ab. Dazu zeigte sich, dass die elektronischen Tourenplaner noch nicht so ausgereift sind, um rennradgerechte Strecken darzustellen. Und so gab es auch schon mal einen Ausflug in die unwegsame Natur über steil abfallende Schotterstrecken, bei denen die Räder geschultert oder geschoben werden mussten, um unfallfrei zu bleiben. Da Fahrradschuhe aber keineswegs lauffreundlich sind, war selbst per pedes größte Vorsicht angesagt. Die Fahrer haben zusammen aber auch diese Hürde gemeistert.

Unterm Strich wurden so die deutlich mehr als 800 Kilometer der Glückstour ohne große Zwischenfälle zurückgelegt. Wie immer gab es einige Defekte, die allerdings allesamt behoben werden konnten.

GLÜCK BRINGEN

AKTIV HELFEN

Begeisterte Empfänge in den Etappenorten

Vor allem aber durften sich die Radler über das Wetter freuen. Im sonnigen Spätsommer waren die Temperaturen angenehm. Lediglich ein kleiner Regenschauer war während der gesamten Tour zu verzeichnen. Der aber trübte die Stimmung nicht die Spur.

Stichwort Stimmung: Die war an allen Etappenorten grandios. Schon die Auftaktveranstaltung am Abend vor dem eigentlichen Start beim Präsidenten des Deutschen Schornsteinfegerhandwerks, Oswald Wilhelm, in Dietmannsried war ein großes Fest. Und so ging es von Etappenort zu Etappenort weiter. Begeisterte Empfänge, organisiert fast immer von den Kollegen vor Ort, tolle Unterkünfte und Besuche von ortsansässigen Politikern zeigten den hohen Stellenwert, den die Glückstour sich seit Jahren verdient hat.

Königlich wurde es sogar, als in Zell an der Mosel die Weinkönigin samt Prinzessin den Glücksfegern ihre Aufwartung machten.

Der wichtigste Anlass der Tour aber ist es nach wie vor, den Menschen in den angefahrenen Orten zu zeigen, welche Institutionen sich vor Ort um die krebs- und schwerstkranken Kinder kümmern, welche dramatischen Schicksale es – meist verborgen vor der Öffentlichkeit – gibt. „Die Präsenz der unterschiedlichen Einrichtungen zu zeigen, diese transparent darzustellen, das ist eine unserer Aufgaben während der Tour“, betont Organisator Ralf Heibrok.

Bilder © Glückstour e.V.

Bewegende Geschichten

Alles in allem wurden an den unterschiedlichen Orten 50 Institutionen oder Einzelpersonen mit einer Spende von jeweils 3.000 Euro bedacht. Sie hatten sich zuvor beworben und waren nach entsprechender Begutachtung auserwählt worden. Die Spendenübergabe erfolgte immer persönlich, wobei die Empfänger mit oftmals bewegenden Worten Geschichten über ihre Arbeit und Hilfe erzählten. 40.000 Euro gehen außerdem an den Verein Kaminkehrer helfen krebskranken Kindern. Dieser Verein, einst von Jürgen Stricker nach dem Tod seiner Tochter gegründet, ist so etwas wie die Wurzel der Glückstour.

Gleichwohl konnte der Verein Glückstour aber während der Fahrt auch Spenden entgegennehmen. Und dabei kam erneut ein weiterer Rekordbetrag zusammen. 237.498 Euro zeigte der Spendenstand am Ende der Fahrt an. Einen großen Beitrag dazu lieferte der Ruaß aus dem bayerischen Freilassing. 18.025 Euro brachte der umtriebige Kaminkehrer mit zum Bundesverbandstag nach Mainz, dem Ziel der Etappenfahrt. Heibrok: „Das ist schon sensationell, was der Ruaß auf die Beine stellt. Den rauschenden Beifall von den Anwesenden hatte er sich mehr als verdient."

Bilder © Glückstour e.V.

ANZEIGE

GLÜCK BRINGEN

AKTIV HELFEN

Glückstour auch für den Berufsstand wertvoll

Ralf Heibrok ist fest davon überzeugt, dass im Verband mehr und mehr das Bewusstsein wächst, wie wertvoll die Glückstour und deren enorme soziale Komponente auch für den Berufsstand sind. Das hätten die vielen Gespräche und der große Zuspruch in Mainz nachdrücklich bewiesen. Und so steht schon jetzt fest, dass die Glücksfeger 2022 wieder in die Pedale treten werden. Ziel ist dann Lübeck. Wer dort mit der von Heibrok entwickelten „Goldenen Speiche" als Ehrenmitglied ausgezeichnet wird, ist noch unklar. In diesem Jahr wurde das Symbol an Hans-Günther Beyerstedt, von 2002 bis 2015 Präsident des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, verliehen.

Auf der Homepage sind jede Menge Bilder und Videos der diesjährigen Tour zu sehen.

Übrigens: Spenden – und seien sie noch so klein – sind jederzeit willkommen, können zudem jetzt auch über Paypal überwiesen werden.

www.glückstour.de/spenden

ANZEIGE

5 Gründe, warum die meisten Schornsteinfeger zu wenig Altersvorsorge bekommen

1. Der Demografische Wandel
Veränderung der Bevölkerungsstruktur. Die Deutschen werden immer weniger und älter. Die Zahl der jungen Menschen schrumpft.

2. Das Umlageverfahren gerät in Schieflage
Immer weniger Beschäftigte müssen die Rentenzahlungen an immer mehr Rentnern schultern.

3. Anstieg der Leistungsdauer
Eine gute medizinische Versorgung führt zum Anstieg der Lebenserwartung und damit zu längeren Rentenbezugszeiten.

4. Staatliche Haushaltsmittel fehlen
Die Staatsverschuldung führt dazu, dass die Haushaltsmittel für die Zuschüsse zur Rentenkasse immer knapper werden.

5. Sinkendes Rentenniveau und staatliche Absicherung
Die staatliche Absicherung der Rentner schwindet und das Rentenniveau sinkt. Die gesetzliche Rente verkommt zur Basisabsicherung.

Mit ASSMANN-Rahmenverträgen zum Rentenziel:

1. Altersvorsorge schützen
1500 € Monatsbeitrag absichern gegen Krankheit und Berufsunfähigkeit

2. Mehr Ablaufleistung
Reduzierte Abschlusskosten - Staatlich gefördert und täglich verfügbar

Assmann Versicherungsmakler

Dein Ansprechpartner:
www.assmann-makler.de
02371 - 82660

Sitzung des Technik-Bildung-Ausschusses

In der Zeit vom 4. bis zum 8. Oktober traf sich der Technische Bundesausschuss des ZDS in Erfurt zu einer seiner jährlichen Tagungen. Unter der Leitung des Bundesvorstandsmitglieds Dr. Julian Schwark wurden viele Themen aus dem Bereich von Bildung und Technik besprochen. Insbesondere der gerade novellierte § 19. der 1. BImSchV, die Änderungen der KÜO und die Arbeitssicherheit waren Gegenstand der Tagung. Darüber hinaus wurden wichtige Themen aus dem Bereich der Energieberatung behandelt. Hierfür konnte Prof. Dr.-Ing. Oschatz vom IGT aus Dresden als Fremdreferent gewonnen werden.

Die erarbeiteten Inhalte werden in den Schulungsmaßnahmen, Arbeitshilfen und Fachartikeln an die Kolleginnen und Kollegen weitergegeben. Wie man aus den beiliegenden Bildern erkennen kann, hatte das Thema Arbeitssicherheit einen hohen Stellenwert. Die Änderungen des Arbeitsschutzes im Schornsteinfegerhandwerk bringen es mit sich, dass unter gewissen Umständen der Einsatz von Hebearbeitsbühnen Vorteile bringen kann.

Der ZDS-Bundesverband bedankt sich bei den Mitgliedern des TBA für ihr Engagement!

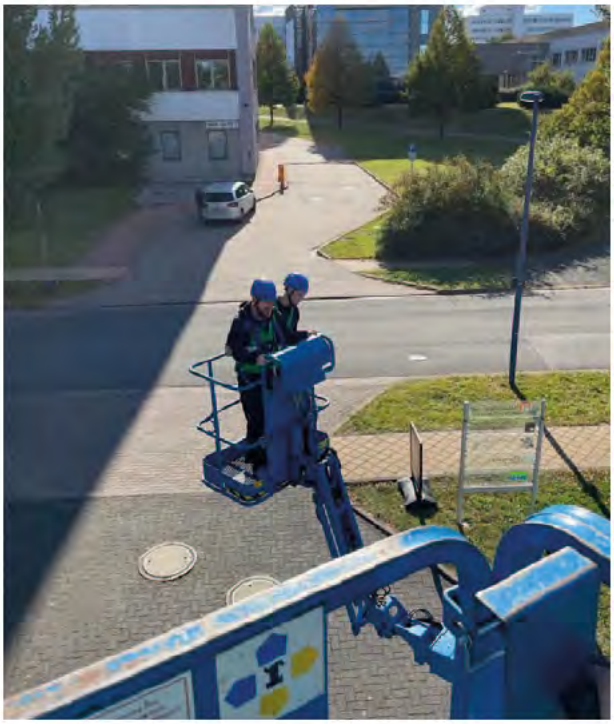

Bilder: © ZDS-Archiv

ANZEIGE

FEUERUNGSTECHNIK

GESCHULT NACH MASS!

Wir freuen uns, Sie zu einer Schulung an unseren Standort in Bissendorf einladen zu können. Unsere Räumlichkeiten bieten ausreichend Platz und alle Voraussetzungen, um von der Theorie bis hin zur weitreichenden Praxis alles zu schulen, was das Schornsteinfegerherz in Bezug auf Einzelraumfeuerstätten begehrt.

Interesse an einer individuell geplanten Schulung? Dann schicken Sie uns gerne noch heute eine E-Mail an info@camina-schmid.de mit Ihren Themenvorschlägen unter dem Stichwort „Schornsteinfeger" – wir freuen uns auf Sie.

Camina Schmid
www.camina-schmid.de

Zum Glück seit 1907

100

zds

ERFASSE JETZT DEINE ARBEITSZEIT IN UNSERER APP.

Lade die App direkt herunter, deine persönlichen Zugangsdaten hast du bereits **per E-Mail oder Post erhalten**.
Eine erneute Versendung deiner Zugangsdaten kannst du unter Hilfe & Support mit deiner Mitgliedsnummer veranlassen.

JETZT BEI Google Play

Laden im App Store

DEINE ZDS-APP.

Was bringt eine Arbeitszeitreduzierung? Weniger Arbeit – voller Lohn

Die Arbeitswelt erfährt gerade eine ähnliche Reformierung wie zu den Zeiten des 19. Jahrhunderts. Der schleichende Prozess beschleunigte sich in den letzten zwei Jahren mit Beginn der Pandemie. Der Ausgleich zwischen Arbeits- und Freizeit wird in den Kreisen der arbeitstätigen Personen immer mehr als neues Ziel aufgerufen.

Bereits im Jahre 1930 sagte der britische Ökonom John Mayard Keynes voraus, dass wir dank moderner Technologien künftig nur noch 15 Stunden die Woche arbeiten würden. Er sollte nicht Recht behalten, jedoch ist der Weg bereits damals erkennbar. Heute ist dieses Ziel eher unter dem Begriff „Work-Life-Balance“ bekannt.

Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Nürnberg untersuchten die derzeitige Diskrepanz zwischen Wunschvorstellung und der tatsächlichen Arbeitszeit. Die Grafik stellt zunächst dar, wie sich die Arbeitszeitwünsche und die tatsächlichen Arbeitszeiten von Frauen und Männern seit 1985 bis heute entwickelt haben. Bei erwerbstätigen Frauen und deren geringerem Arbeitsniveau durch die meist häufigere Kinderbetreuung lässt sich eine höhere Diskrepanz erkennen. Bei erwerbstätigen Männern ist seit 2011 eine Angleichung der Diskrepanz erkennbar.

Durch Befragungen anderer Studien ergeibt sich bei der Hälfte der Männer und 40 % der Frauen der Wunsch nach einer wöchentlichen Arbeitszeitreduzierung um 2,5 Stunden.

Unternehmen, die in diesem Bereich als Vorreiter gelten, haben viele Erfahrungen bei der Reduzierung der Arbeitszeit bei gleichzeitiger voller Lohnzahlung gesammelt.

Tägliche Arbeitszeiten von 5 Stunden anstelle der 8 Stunden können durch optimierte Zeitplanung, bessere Arbeitseinteilung und in der Pausenkultur geschaffen werden. Nach Erfahrungen einzelner Geschäftsführer würden bei einem normalen Achtstundentag viele Pausen benötigt werden. Wer diese Zeit zum intensiven Arbeiten nutzen würde, komme schon locker auf ein bis zwei Stunden pro Tag. Gemütliche Kaffeepausen und derartige Rituale gehörten mit zu den größten Zeitfressern. Oft sei es mit 15 bis 30 Minuten auch getan.

Als Arbeitszeitoptimierung im Schornsteinfegerhandwerk können aber auch digitale Wege als Lösungsweg begangen werden. Im Zeitalter der neuen Kommunikationswege und Cloud-Lösungen können Kundentermine durch die Eigentümer/innen online gebucht werden. Intelligente Kalender können den Zeitaufwand der Tätigkeiten und die freien Termine in der Arbeitszeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gut abgleichen. Die gewonnene Zeit kann entgegen der herkömmlichen Meinung nicht durch Mehrarbeit, sondern durch Freizeit ersetzt werden.

Die Datenverwaltung in den Handwerksbetrieben wird ebenso immer mehr digitalisiert. Messergebnisse, die früher noch im Büro per Hand auf eine Messbescheinigung eingetragen werden mussten, werden heute vor Ort eingetragen. Die Datenübermittlung erfolgt nicht mehr durch erneutes Abschreiben, sondern durch Bluetooth oder auf ähnlich funktionierenden, digitalen Wegen.

Der Kern der Intensivierung der Arbeitsprozesse ist die Reduzierung der Arbeitszeit. Vorhergehende Modelle in der Vergangenheit erreichten durch Prozessoptimierungen in einem Handwerksbetrieb nur mehr frei gewordene Arbeitszeit. Arbeitszeit, die durch Mehrarbeit wieder aufgefüllt wurde. Freizeit wurde im System der Stundenlohnarbeit in den letzten Jahren nie geschaffen. Doch diese Einstellung ist bereits im Schulfach Physik unsinnig, da Leistung die Arbeit durch Zeit ist. Im Umkehrschluss wird durch mehr Leistung dieselbe Arbeit, jedoch in geringerem Zeitaufwand, geleistet. Sollte sich in einer leistungsorientierten Gesellschaft das doch nicht durchsetzen?

Das Schornsteinfegerhandwerk erlebte in den letzten Jahren, entgegen der Meinung im Jahre 2013, einen wahrhaften Boom an Mehrarbeit. Handwerksbetriebe sind durch den Fachkräftemangel ausgezehrt, da immer weniger Beschäftigte mehr am Leistung erbringen müssen. Lohnerhöhungen bei allgemein geringem Niveau sind meist nur ein kleiner Motivationsschub. Entgegen der derzeit gültigen Meinung kann der Fachkräftemangel auch durch kürzere Arbeitszeiten gelöst werden. Der Wettbewerb um handwerklich begabte Anwärter kann nicht nur durch hohe Löhne, sondern moderne Arbeitszeiten gewonnen werden.

Neben den normal üblichen Forderungen an Lohnerhöhungen können in der modernen Zeit auch verkürzte Arbeitszeiten Streitpunkt in einer Tarifverhandlung werden.

Euer ZDS

ANZEIGE

MRU – Kompetenz in Gasanalyse. Seit über 35 Jahren.

400GD
Multifunktions-Detektor und Messgerät.

Mit praktischem Sensor-Schnellwechselsystem.

Kältemittel

Brennbare Gase

Abgasrückstau

Feuchte, Temperatur, Luftdruck, Taupunkt

Oberflächentemperatur

CO in Umgebung

CO_2 in Umgebung

- Automatische Erkennung des Sensors durch das Gerät
- Optischer, akustischer und haptischer Alarm
- Einstellbare Alarmschwellen
- Starker Lithium-Ionen Akku
- Messergebnisse auch als QR-Code für Mailversand

www.mru.eu

Interview zum Thema Arbeitsunfall

1. Herr Wiermann, schön, dass Sie sich Zeit für dieses Interview genommen haben. Möchten Sie sich vielleicht kurz vorstellen?

Mein Name ist Björn Wiermann, ich bin seit 2010 Aufsichtsperson bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Ab Januar 2020 bin ich im Referat Hochbau, Themenfeld Ausbau, und Ansprechpartner für das Schornsteinfegerhandwerk.

Vor meiner beruflichen Tätigkeit bei der BG BAU habe ich die Ausbildung und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt und 10 Jahre als Schornsteinfeger gearbeitet.

2. Beim Kontakt mit der Berufsgenossenschaft herrscht bei unseren Mitgliedern und ihren Arbeitgebern immer große Unsicherheit, insbesondere nach einem Arbeitsunfall. Was sind die ersten Schritte, welche nach einem Arbeitsunfall unternommen werden müssen?

Erst einmal ist das Wichtigste nach einem Arbeitsunfall natürlich die schnelle Erstversorgung des Verunfallten und dass die Rettungskette eingeleitet wird. Wenn die Versorgung des Verunfallten erfolgt ist, sollte der Arbeitgeber informiert werden. Der Arbeitgeber muss nach einem Arbeitsunfall dann gegebenenfalls eine Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft schicken. Bei schweren Unfällen informiert die Rettungsleitstelle in der Regel die Polizei.

3. Müssen alle Arbeitsunfälle bei der BG BAU vom Arbeitgeber gemeldet werden?

Der Unternehmer hat alle Arbeitsunfälle, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen geführt haben oder tödlich verlaufen sind, innerhalb von drei Tagen der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

4. Was ist ein Durchgangsarzt und was sind die Unterschiede zu einem normalen Hausarzt?

Durchgangsärzte werden durch die Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ausgewählt. Sie müssen fachlich geeignete Ärzte sein und ihre Praxen haben apparative und räumliche Anforderungen zu erfüllen, um gewisse Eingriffe vor Ort durchführen zu können. Die Verunfallten sollen schnellstens und bestmöglich versorgt werden. Durchgangsärzte können über folgenden Link abgerufen werden:

https://lviweb.dguv.de/faces/partner-task-flow/SDLG_PartnerSuchen

5. Kleinere Unfälle sollen ja in ein Verbandbuch eingetragen werden. Welche Möglichkeiten gibt es, dieses zu führen?

Kleinere Unfälle bzw. Verletzungen (z.B. Schnittverletzungen) sollten immer dokumentiert nachgewiesen werden, damit später auftretende Verletzungsfolgen (z.B. Blutvergiftung) auf die Verletzung auf der Arbeit zurückzuführen sind. Die Unfallversicherungsträger bieten Vordrucke und Blöcke für ihre Mitgliedsbetriebe an, in denen kleinere Verletzungen dokumentiert werden können. Diese sind aber nicht zwingend vorgeschrieben, der Unternehmer kann auch z.B. eine Tabelle erstellen, in die er solche Unfälle einträgt. Wichtig ist nicht die Art, sondern dass die Verletzung dokumentiert wird.

6. Ist es sinnvoll oder gar notwendig, Zeugen zu benennen?

Je nach Schwere der Unfallfolgen werden Unfälle durch die zuständige Aufsichtsperson der BG BAU untersucht. Kommt es zu einer Untersuchung des Unfalls, befragt die Aufsichtsperson auch Zeugen, daher ist es sinnvoll, diese vorher zu benennen. Durch die Unfalluntersuchung soll die Ursache, warum es zu dem Unfall gekommen ist, ermittelt werden. Hierdurch können

die Unfallversicherungsträger Unfallschwerpunkte erkennen und präventive Maßnahmen entwickeln, um diese Art von Unfällen in Zukunft zu verhindern.

7. Leider kommt es in unserem Beruf auch zu schwereren Unfällen. Allerdings wird nicht immer der Rettungsdienst verständigt, weil im ersten Moment die Lage falsch eingeschätzt wird. Ab wann muss der Rettungsdienst verständigt werden?

Das kann man pauschal nicht sagen, ich würde immer den Notruf wählen und die Verletzung schildern, die Rettungsleitstelle entscheidet dann, ob ein Rettungswagen geschickt wird oder ob man zum Durchgangsarzt gehen kann.

8. Kann der Anspruch auf Versicherungsleistungen aufgrund von Fehlverhalten nach einem Arbeitsunfall verwirkt werden?

Ein Arbeitsunfall kann nur verwirkt werden, wenn der Unfall vorsätzlich hervorgerufen worden ist oder die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall nicht gegeben sind.

Die Voraussetzungen sind:

- Es muss eine versicherte Person sein (z.B. der Schornsteinfeger)
- Eine versicherte Tätigkeit (der Arbeitnehmer hat den Auftrag vom Unternehmer bekommen, die Tätigkeit auszuführen)
- Ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis
- Ereignis muss zum Körperschaden oder zum Tod führen

9. Oft werden bei Arbeitsunfällen die Schwere und die Folgen anfangs falsch eingeschätzt. Hier treten Symptome erst verspätet auf oder werden erst nachträglich einem Arbeitsunfall zugeordnet. Was ist in diesen Fällen zu beachten?

Wenn es erst mal als Arbeitsunfall aufgenommen worden ist, z.B. durch den Durchgangsarzt oder Rettungsdienst, sind auch Spätfolgen, die mit dem Arbeitsunfall zusammenhängen, versichert. Wie schon gesagt, ist es wichtig, dass auch kleinere Unfälle in das Verbandbuch eingetragen werden, um einen Nachweis für die Zuordnung zum Arbeitsunfall nachzuweisen.

10. Viele Arbeitnehmer und Arbeitgeber scheuen sich vor zu viel „Papierkram“. Welche Unterlagen und Dokumente müssen bei Arbeitsunfällen beide Parteien ausfüllen?

Der Arbeitgeber muss nur die Unfallanzeige ausfüllen und gegebenenfalls weitere Fragebögen zum Unfallhergang beantworten.

11. Sollte es zu einem Arbeitsunfall gekommen sein, muss der Unternehmer gegebenenfalls eine Unfallanzeige ausführen. In einigen Fällen bekommt der Unternehmer einen Fragenbogen zur detaillierten Unfallschilderung zugesandt. Der Mitarbeiter muss im Regelfall nur ein Formular zum Datenschutz ausfüllen. Kann generell durch falsches Verhalten der Versicherungsschutz gefährdet werden?

Nein, im Gesetz heißt es, dass ein verbotswidriges Verhalten einen Versicherungsfall nicht ausschließt.

12. Sind auch der Weg zu Pausen, die Pausen selbst oder Toilettengänge versichert?

Pausen und Toilettengänge gelten als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten und sind nicht versichert. Der Weg dahin gilt als versichert.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für uns und unsere Fragen genommen haben. Ich hoffe, dass unsere Kolleginnen und Kollegen mit dem Thema so wenig wie möglich konfrontiert werden, aber dennoch sollte das Thema Arbeitsunfall immer wieder aufgegriffen werden, um hier sensibilisieren zu können.

Novellierung der 1. BImSchV, speziell §19

Die Erste Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) stellt im Allgemeinen Anforderungen an die technische Ausstattung und den Betrieb von nicht genehmigungspflichtigen Feuerstätten, unter anderem auch Festbrennstofffeuerstätten bis zu einem Megawatt Feuerungswärmeleistung.

Eine Novellierung der 1. BImSchV wurde bereits seit geraumer Zeit angestrebt. Hintergrund ist hierbei vor allem gewesen, dass Normen und VDI-Richtlinien, auf welche innerhalb der Verordnung verwiesen wurde, nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Am 17.09.2021 wurde in der 1.008. Sitzung des Bundesrates der Novellierung der 1. BImSchV, betreffend den Paragrafen 19 zur Abführung der Abgase, mit der notwendigen Mehrheit zugestimmt. Hintergrund der Novellierung ist die Verringerung der Schadstoffbelastung, besonders im näheren Umfeld von Festbrennstofffeuerstätten. Feine Staubpartikel, Dioxine bzw. Furane, welche bei der Verbrennung von festen Brennstoffen entstehen, sind gesundheitsgefährdend. Das liegt unter anderem daran, dass kleinste Staubpartikel tiefer in die Lunge eindringen können und zudem Schadstoffe wie beispielsweise giftige Schwermetalle bis in die letzten Verästelungen der Lungen transportiert werden können. Mittlerweile ist klar: **Feinstaub ist krebserregend.**

Um eine Verbesserung der Luftqualität, insbesondere in eng bebauten Wohngebieten, zu erwirken, müssen zwangsläufig die Ableitbedingungen der Festbrennstofffeuerstätten verschärft werden. Der sinngemäße Hintergrund für die Einführung des Paragrafen 19 ist der ungestörte Abtransport der Abgase in die freie Luftströmung sowie die ausreichende Verdünnung der Abgase. Damit dieser Umstand gewährleistet ist, müssen die Abgase aus den sogenannten Rückströmzonen, also dem Bereich, in dem Abgase vom Wind abgeführt werden können und nicht in der Luft verbleiben, hinausgeführt werden. Dies ist in Abhängigkeit von der Dachform, den vorgelagerten Gebäude, der Topografie wie auch dem Einwirkungsbereich zu berücksichtigen. Aufgrund dessen, dass die Bestimmung der Rückströmzonen unter Bezugnahme auf die zuvor genannten Faktoren sehr zeitintensiv und zudem schwer zu ermitteln ist, orientiert sich die 1. BImSchV an der vereinfachten Anwendung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) und integriert diese sinngemäß wie folgt für neu errichtete Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in den Verordnungstext:

Die Schornsteinmündung soll ***firstnah*** *angeordnet sein und den First 40 cm überragen.*

Die Definition von *firstnah angeordnet* erschließt sich, wenn die Austrittsöffnung eines Schornsteins

1. im horizontalen Abstand vom First kleiner ist als im horizontalen Abstand von der Traufe
und
2. im vertikalen Abstand vom First größer ist als im horizontalen Abstand vom First (siehe nachfolgendes Bild und Infografik auf Seite 20).

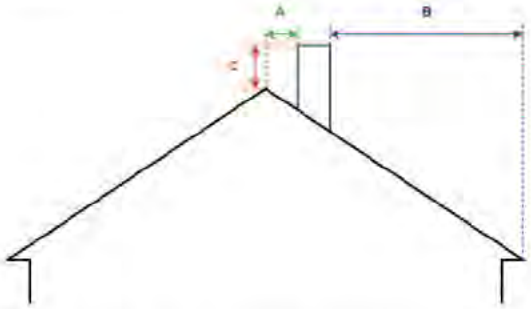

Wichtig ist hierbei, dass sowohl die Anforderung der horizontalen Abstände als auch die Anforderung in Bezug auf den vertikalen Abstand der Mündung zum First eingehalten werden müssen! Die Verordnung drückt dies klar mit einem „*und*" aus.

Fällt die Dachneigung unter 20 Grad bzw. handelt es sich um ein Flachdach, so soll die wirksame Schornsteinhöhe auf einen fiktiven Dachfirst, welcher sich bei einer Dachneigung von 20 Grad ergeben würde, bezogen werden. Das bedeutet in der Praxis, dass bei einem rechteckigen Gebäude, bei dem unterschiedliche Seitenlängen vorliegen, zwangsläufig unterschiedliche Höhen des fiktiven Dachfirstes errechnet werden würden. In diesem Fall sieht die 1. BImSchV unter Bezugnahme auf die VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 die kürzere Seite des Gebäudes als Giebel- und die längere Seite als Traufseite für die Bewertung des fiktiven Dachfirstes vor. Wichtig ist hierbei, noch zu erwähnen, dass der Schornstein den fiktiven First lediglich überragen, allerdings nicht firstnah angeordnet werden muss. Der Schornstein kann also frei an einer Gebäudeseite geplant und ausgeführt werden.

Eine firstferne Anordnung des Schornsteins einer neu errichteten Feuerungsanlage soll weiterhin lediglich dann möglich sein, wenn die Höhe der Austrittsöffnung gemäß dem Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt worden ist.

Neben der firstnahen Anordnung von Schornsteinmündungen für feste Brennstoffe stellt der neue Paragraf 19 der 1. BImSchV ebenfalls verschärfte Anforderungen an die Abstände eben jener Mündungen von neu errichteten Schornsteinen zu Fenstern, Türen und sonstigen Lüftungsöffnungen im Umkreis der Schornsteinmündung sowie deren Überragung. So wird beispielsweise bei einer Gesamtleistung der Feuerungsanlage von mehr als 50 Kilowatt bis einschließlich

Grafik: © ZDS-Archiv

100 Kilowatt ein Abstand von 17 Metern zu Lüftungsöffnungen (dies entspricht den Vorgaben des alten Paragrafen 19) bzw. eine Überragung von Fenstern und Türen um mindestens zwei Meter gefordert. Die Erweiterung des Umkreises um zwei Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt Leistung, welchen Schornsteinmündungen zu Lüftungsöffnungen einhalten müssen, ist weiterhin beibehalten worden, jedoch wurde die Überragung von Schornsteinmündungen gegenüber Fenstern und Türen angehoben. Soll jedoch eine Feuerungsanlage über 200 Kilowatt errichtet werden, so muss die Überragung von Fenstern und Türen sowie der Abstand zu Lüftungsöffnungen gemäß der Tabelle 3 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 bestimmt werden.

In letzter Zeit wurde in Kollegenkreisen häufig darüber debattiert, wie denn die rechtliche Anforderung sei, wenn sich ein Gebäude in der Bauphase befindet, allerdings die Fertigstellung der Feuerungsanlage erst nach dem Inkrafttreten der 1. BImSchV zu erwarten ist. Auch hier liefert die novellierte Verordnung eine Antwort. Dazu heißt es sinngemäß, dass Feuerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten der 1. BImSchV errichtet wurden, allerdings nach neuem Recht abgenommen werden sollen oder für die eine Baugenehmigung vor Inkrafttreten erteilt wurde, alternativ die alten Ableitbedingungen einhalten können, wenn die Erfüllung der neuen Ableitbedingungen im Einzelfall unverhältnismäßig erscheint.

Die Novellierung der 1. BImSchV klärt darüber hinaus auch darüber auf, dass Feuerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten der 1. BImSchV mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wurden und nun durch eine Feuerungsanlage, die mit festen Brennstoffen betrieben werden soll, ausgetauscht werden, ebenfalls nur die Bestimmungen des „alten Paragrafen 19“ einhalten müssen.

Schlussendlich sind von der Neuregelung des Paragrafen 19 lediglich neue Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Feuerungsleistung von weniger als einem Megawatt, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet werden, betroffen. Die 1. BImSchV wird voraussichtlich zum 01.01.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und tritt somit am selbigen Tag in Kraft. Für derzeit bestehende Anlagen, die vor dem 01.01.2022 in Betrieb gegangen sind, wird sich durch die Novellierung erst einmal nichts ändern. Dennoch wirft die Novellierung noch einige Fragen auf, welche in naher Zukunft noch durch die Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz sowie das Bundesministerium für Umwelt geklärt werden müssen. In der kommenden Ausgabe des Schornsteinfegers werden entsprechende Neuerungen oder Auslegungen noch ergänzt werden. Derzeit arbeitet die Technik- und Bildungsabteilung des ZDS an einem Rechenschieber, der in näherer Zukunft erhältlich sein wird. Dieser soll die Berechnung des erwähnten fiktiven Dachfirstes bei Dächern mit einer Dachneigung von unter 20 Grad sowie der Schornsteinhöhe bei Dächern mit einer Neigung, welche größer als 20 Grad ist, vereinfachen und somit ein kundenorientiertes Arbeiten ermöglichen.

Auch wenn mit der Novellierung des Paragrafen 19 der erste Schritt in Richtung einer neuen 1. BImSchV getätigt wurde, bedeutet dies nicht das Ende. Zwar wurde dieser nun an geltende VDI-Richtlinien angepasst, jedoch wurde das Grundsatzproblem der zu hohen Staubbelastung hiermit nicht endgültig beseitigt. Zu erwarten ist also, dass in naher Zukunft weitere kleinere beziehungsweise eine Komplettnovellierung der 1. BImSchV folgen wird.

Paul Rambow und Marcel Schneider
Abteilung Technik/Bildung
RV West

Infografik Ableitbedingungen § 19 1. BImSchV vom 01.01.2022

(1) Bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die nach dem 01.01.2022 errichtet wird, ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. firstnah angeordnet ist und
2. den First um mindestens 40 Zentimeter überragt.

Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung eines Schornsteins, wenn
- ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und
- ihr vertikaler Abstand vom First größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First.

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung gemäß Satz 1 Nummer 2 auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist.

(2) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 01.01.2022 errichtet und in Betrieb genommen wurden und ab dem 01.01.2022 wesentlich geändert werden, muss

1. bei Dachneigungen
   a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
   b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;

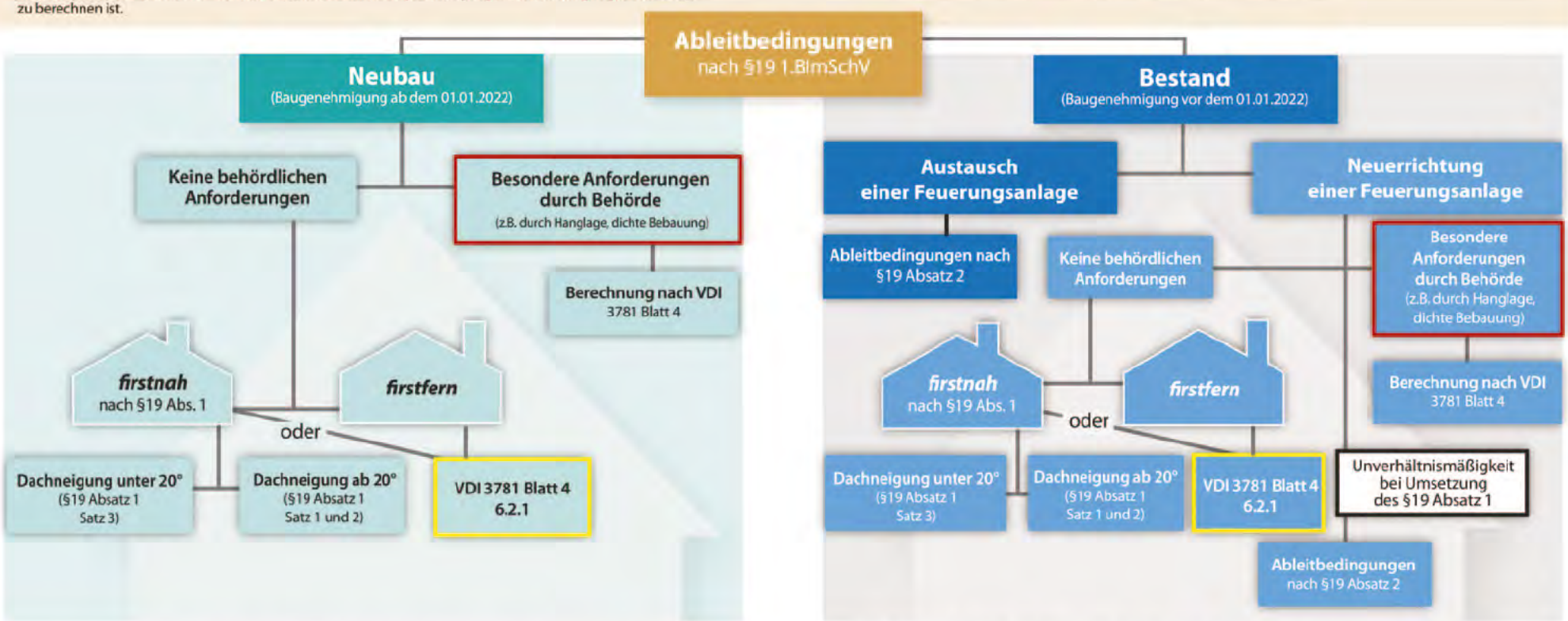

Von den Anforderungen nach Satz 1 bis 3 darf nur abgewichen werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung für das Einzelgebäude nach Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt worden ist.

Können mit der Ausführung des Schornsteins nach den Sätzen 1 bis 5 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) unter Berücksichtigung der vorgelagerten Bebauung und der Hanglage ausgeführt werden.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 7 kann die Ableitung der Abgase einer neu zu errichtenden Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in bestehenden Gebäude nach Absatz 2 erfolgen, wenn die Anwendung des Absatzes 1 einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würde. Ein unverhältnismäßiger Aufwand ist beispielsweise gegeben, wenn durch die Errichtung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe eine unzureichende bestehende Wärmeversorgung durch eine unterdimensionierte Wärmepumpe kompensiert werden soll und es nicht möglich ist, den Aufstellort der Feuerungsanlage dahingehend frei zu wählen, dass die Ableitung der Abgase firstnah bzw. über First erfolgen kann

„Firstnah angeordnet ist die Ausstrittsöffnung eines Schornsteins, wenn

1. **ihr horizontaler Abstand (A) vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand (B) von der Traufe und**
2. **ihr vertikaler Abstand vom First (C) größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First (A).“**

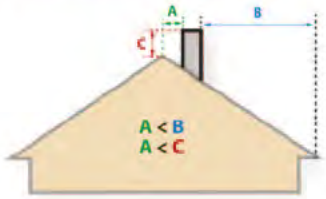

Grafik: © ZDS-Archiv

ANZEIGE

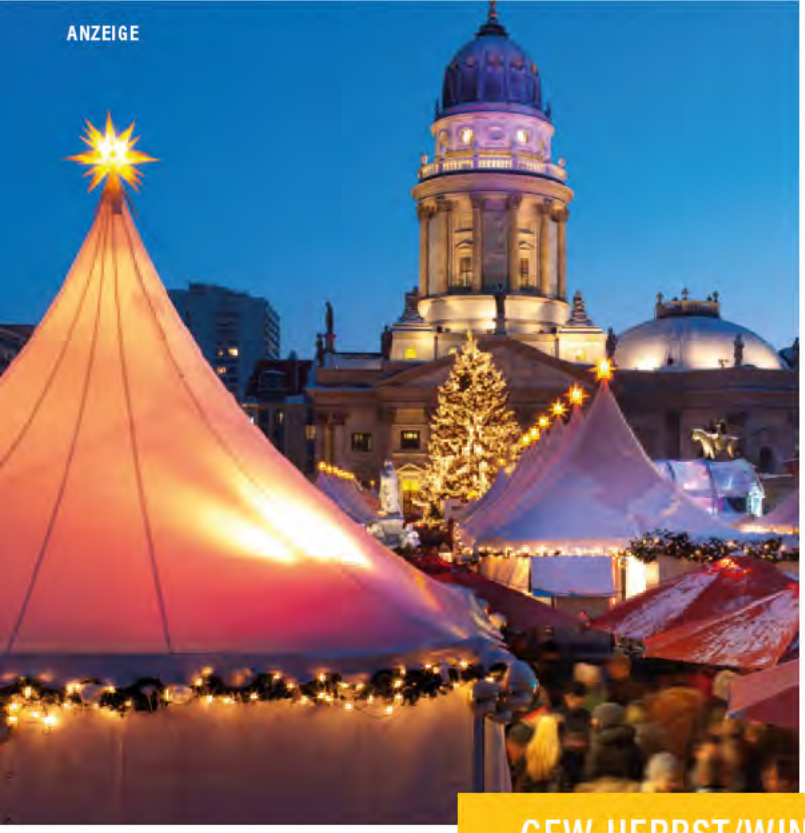

GEW-HERBST/WINTER-SPECIAL 2021:

KULTUR & SHOPPING

Weihnachtsgeschenke für die Liebsten besorgen und endlich mal wieder ein richtig schönes Kultur-Highlight erleben? Dann empfehlen wir Euch einen Kurztrip in unser beliebtes GEW Seehotel Grunewald! Das idyllisch – direkt an der Havel – gelegene Hotel ist der ideale Startpunkt sowohl mitten ins pulsierende Herzen Berlins als auch ins nahegelegene Potsdam.

GEW-INSIDER-TIPPS

- Die berühmten Hackeschen Höfe unweit der Museumsinsel in Berlin: angesagte Szeneläden, trendige Restaurants und Kunstgalerien
- Französische Oase der Extra-Klasse: Internationale Designer-Brands, exklusive Pflege und Delikatessen in den Galeries Lafayette Berlin
- Unbedingt Tickets sichern für die neue Grand Show „ARISE" im Friedrichstadt-Palast Berlin – atemberaubend und glamourös
- Bummel durch Potsdams idyllisches Holländerviertel: Kunsthandwerk, Designer-Boutiquen und regionale Food-Stores
- Echter Kult-Klassiker in der Kabarett-Kulturszene: das Kabarett Obelisk Potsdam – wie wärs z. B. mit einem launigen Comedy Musical (Vor)-Weihnachtsprogramm „Im Christstollen brennt noch Licht"

SEEHOTEL GRUNEWALD
Gemütliches Doppelzimmer inklusive Frühstück,
1 Flasche Mineralwasser,
10,- € Restaurantgutschein
ab **114,- €/Pers./3 Nächte**
(30.10. – 20.12.2021)

BUCHUNGSCODE: BERLIN

Exklusiver Mitglieder-Preis
ab 114,- €
p. P. für 3 Nächte

GEW Ferien GmbH
Lurgiallee 14
60439 Frankfurt am Main

Tel: 069 138 261-200
E-Mail: kontakt@gew-ferien.de
gew-ferien.de

Wir beraten Euch gerne:
069 138 261-200

Alle Angebote unter:
bonusportal.gew-ferien.de

GEW FERIEN

Umgang mit FHAB (fahrbare Hubarbeitsbühne)

Der Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen ist ein immer wieder auftretendes Thema in unserem Handwerk. Vor allem in der Industrie ist der Einsatz von Dunkelstrahlern und anderen Feuerungsanlagen weit verbreitet, um diese Anlagen gemäß den uns vorgegebenen Gesetzmäßigkeiten zu prüfen. Diese Mess- und Prüfeinrichtungen befinden sich häufig in Arbeitsbereichen, welche sich oberhalb der Durchgangshöhe befinden. Die einfache und sichere Durchführung dieser Tätigkeiten wird durch den Einsatz von FHAB ermöglicht.

Vielen Kollegen/innen ist nicht bewusst, dass für die Nutzung von FHAB eine Unterweisung inklusive Prüfung notwendig ist. Außerdem hat eine jährliche Auffrischung zu erfolgen. Diese kann im Rahmen der Arbeitssicherheitsunterweisung erfolgen.

Eine Nutzung ohne die notwendigen Erfordernisse kann zur Folge haben, dass es im Falle eines Unfalls zu Problemen mit der zuständigen BG BAU kommt.

Welche rechtlichen Anforderungen müssen also erfüllt sein?

- Objektbezogene Gefährdungsbeurteilung
- Betriebsanweisung
- Unterweisung/Instruktion

Welche Anforderungen werden an den Bediener gestellt (BGR 500)?

- Vollendung des 18. Lebensjahres (Lehrlinge ab 16 Jahren unter Aufsicht)
- In der Bedienung der Hebebühne unterwiesen
- Befähigung gegenüber Arbeitgeber nachgewiesen
- Unternehmer beauftragt schriftlich die Bedienung der Hebebühne
- Körperliche/geistige/charakterliche Eignung

Neben den oben genannten Anforderungen werden zusätzliche Ansprüche an die PSA gemäß den Herstellerangaben der FHAB gestellt. Hierzu zählen Sicherheitsschuhe, eine Warnweste, ein Schutzhelm, persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).

Es gibt verschiedene Arten von Hubarbeitsbühnen. Hier gilt es, darauf zu achten, für die entsprechenden Gegebenheiten das geeignete Gerät auszuwählen. Grundsätzlich wird unterschieden in fünf verschiedene Bauformen, welche jeweils individuelle Vor- und Nachteile mit sich bringen. Diese müssen in die Auswahl des Arbeitsmittels einfließen. Auf dem Typenschild sind weitergehende Angaben für den Einsatzzweck und -ort angegeben.

Vor Beginn des Einsatzes muss jedes Mal zwangsläufig eine Sicht- und Funktionsprüfung erfolgen. Hierbei werden der Antrieb, die Hydraulik, das Korbgeländer, die Elektronik, das Abstützsystem sowie die Ausleger kontrolliert. Mittels dieser Prüfung wird gewährleistet, dass eine sichere Verwendung des Gerätes erfolgen kann. Die Arbeitsbühnen werden jedes Jahr auf die Einhaltung der UVV geprüft, es wird anschließend ein Protokoll dieser Prüfung ausgestellt. Beides muss dem Bediener vorliegen.

Bei der Aufstellung einer Hubarbeitsbühne kommt es unter anderem auf die Umgebung an.

Welcher Untergrund ist vorhanden?

Wie tragfähig ist dieser?

Bild: © ZDS-Archiv

Gibt es Stromleitung oder andere Objekte in der Nähe?

Wie sind die Witterungsverhältnisse?

Diese und weitere Punkte müssen im Vorhinein abgeklärt werden.

Soll die Hubarbeitsbühne auf einem Boden aufgestellt werden, der nur eine geringe Traglast aufweist, so muss mittels Druckverteilerplatten dafür gesorgt werden, dass ein Einsinken verhindert wird und die Lasten gleichmäßig ins Erdreich abgeführt werden.

Zudem ist der Einsatz solcher Geräte durch etwaige stärkere Windstärken begrenzt. Ein sicheres Arbeiten im Außenbereich ist nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von 12,5 m/s gewährleistet. Es ist darauf zu achten, dass die FHAB für Außenarbeiten zugelassen ist, wenn dies erforderlich wird. Sollte es sich um ein Kombinationsgerät für den Innen- und Außenbereich handeln, kann es zu unterschiedlichen Vorgaben der Maximalbelastung kommen.

Technik-Bildung-Ausschuss

Bild: © ZDS-Archiv

ANZEIGE

FEINSTAUB MESSEN EINFACH GEMACHT

- Zulassung für Stufe 1 und 2 nach 1.BImSchV
- Zulassung für Messungen nach VDI 4207 Bl.2
- Typprüfung von Einzelraumfeuerungsanlagen - 30 Minuten Messung
- Zugelassen für alle Festbrennstoffe

MIETEN SIE JETZT!

Vorteile der Mietkonditionen

- mehrere attraktive Mietvarianten
- ideal für Gruppennutzung
- Einzelabrechnung mit Nachweis
- kostensparende Flatrate
- kein Ausfallrisiko

nur 24€ je Messung

Kostenlos:

- Zustell- und Abholservice
- alle Verbrauchsmaterialien
- halbjährige Prüfungen
- Austauschgerät in 48 Std.
- Kurzzeitmessungen ...

Mehr Infos unter: www.feinstaub-messkoffer.de

Vereta GmbH
Hansestr. 6
D-37574 Einbeck

Tel.: 05561 / 92 45 - 0
Fax: 05561 / 92 45 - 26
info@vereta.com
www.vereta.com

www.sib-24.de

Jetzt wieder für euch

Genius Plus in praktischer 30er-VPE

Speziell für das Projektgeschäft & die Ausstattung größerer Liegenschaften entwickelt.

HEKATRON Brandschutz

GENIUS Plus *Edition*

Der smarte Genius Plus mit Profi- und Endanwender-App für die einfache und detaillierte Wartung. Er kann alles, was der Genius H kann – und noch mehr.

inklusive Klebepad

- **ohne Einzelverpackung**

486.00 € Netto
1 VPE mit je 30 Stück
entspricht pro Stück: 16.20 € Netto

474.00 € Netto
ab 5 VPE mit je 30 Stück
entspricht pro Stück: 15.80 € Netto

GRATIS
3x Genius Plus
Zu jeder VPE kostenlos dazu

Greifen Sie zu – nur gültig im November!

Abb. Beispiel

SIB Service GmbH
Tel.: +49 (0)9171 989 66-0
Fax: +49 (0)9171 989 66-09
E-Mail: info@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

Rauchwarnmelder
Hekatron Genius Plus

Angebot nur für Gewerbliche Kunden.
Alle Preisangaben in Euro und in Netto
Werbung Oktober-2021 Druckfehler rrtümer Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten

Arbeitnehmer Service
professionell erfahren direkt

Der Arbeitnehmerservice informiert:

Auswirkung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes: gesetzlicher Pflichtarbeitgeberzuschuss ab 01.01.2022

Auswirkung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes – Umsetzung des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses zur betrieblichen Altersversorgung für Altverträge (Abschluss vor 2019) zum 01.01.2022

Um im Ruhestand keine finanziellen Einschränkungen hinnehmen zu müssen, ist es eine Notwendigkeit, selbst für das Alter zu sparen. Diese Botschaft ist eindeutig und klar. Bei kaum einem anderen Thema sind Experten, Regierung und Verbraucherschutz so eindeutig gemeinsamer Meinung wie beim Alterssparen. Die betriebliche Altersvorsorge (bAV) ist und war schon immer ein sehr effizienter Weg, für den dritten Lebensabschnitt vorzusorgen, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind.

2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft getreten. In mehreren Schritten verfolgt es das Ziel, die Einkommenssituation der Mitarbeiter/innen im Alter weiter zu verbessern.

Seit dem 1. Januar 2019 muss i.d.R. der Arbeitgeber nach dem Gesetz mindestens 15 % des umgewandelten Entgelts als Zuschuss weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) versteht diese Formulierung so, dass der Arbeitgeber den Betrag weitergeben muss, den er konkret einspart (sogenannte spitze Berechnung des Zuschusses). Die Gesetzesbegründung spricht dagegen von der Weitergabe der Sozialversicherungsbeiträge in einer pauschalierten Form von mindestens 15 % des vom Arbeitnehmer finanzierten Beitrages. Der Arbeitgeber muss daher selbst entscheiden, wie er diese Vorschrift anwenden möchte: jeden Monat genau seine Sozialversicherungsersparnis berechnen oder pauschalisiert mit mindestens 15 % arbeiten.

Arbeitgeber wurden so bereits seit 2019 verpflichtet, einen Großteil aus der Arbeitgeber-Sozialversicherungsersparnis für neue Entgeltumwandlungen weiterzugeben.

Zum 1. Januar 2022 erklimmt das BRSG seine letzte Stufe: 15 % Pflichtzuschuss vom Arbeitgeber für ALLE*!

* Der Gesetzgeber sieht eine Förderung aller Entgeltumwandlungen vor, die in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds fließen. Dabei hat der Gesetzgeber weder eine Altersgrenze bestehender bAV-Verträge vorgesehen, noch ist präzise geregelt, ob und wann bereits gewährte Zuschüsse auf den Pflichtzuschuss angerechnet werden können. Deshalb gilt es, auch für Verträge, die schon Jahrzehnte bestehen, und für die Verträge, für die bereits Zuschüsse vereinbart wurden, eine praktikable und rechtssichere Lösung zu finden.

Was dahinter steckt? Die Sozialversicherungsersparnis muss ab dem 01.01.2022 nun auch für viele Bestandsverträge (Vertragsabschluss vor 2019) weitergegeben werden.

Folgende Fragen möchten wir beantworten:

1. Wie kann ich Mehrfachzuschüsse vermeiden, wenn ich bereits einen Zuschuss leiste?
2. Wie verhält es sich mit der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (PKS)?
3. Was passiert, wenn ein Arbeitgeber es nicht korrekt umsetzt?

Wichtig: Diese Fragen lassen sich nicht in jedem Einzelfall so pauschal beantworten. Daher folgend nur unverbindliche Hinweise. Arbeitgeber sollten sich vom Steuerberater im Detail beraten lassen.

Was ist, wenn der Arbeitgeber bereits einen Arbeitgeberzuschuss zahlt? Kann dieser auf den Pflichtzuschuss angerechnet werden?

Es muss i.d.R. für den bisherigen Arbeitgeberzuschuss ein Zusammenhang zwischen Arbeitgeberzuschuss und Sozialversicherungsersparnis hergestellt werden können, um eine Anrechnung des bisherigen Arbeitgeberzuschusses auf den neuen Pflichtarbeitgeberzuschuss vereinbaren/herleiten zu können. Viele Zusagen vor 2018 sehen dies jedoch so nicht vor. Hier ist eine rechtliche Beratung im Einzelfall einzuholen.

Das Gesetz mit dem Pflichtarbeitgeberzuschuss war nicht vorhersehbar und viele Entgeltumwandlungen beinhalten logischerweise dieses neue Thema nicht. Dazu ein wichtiger Hinweis:

Sieht eine bestehende Versorgungsordnung in einem Betrieb bereits einen Arbeitgeberzuschuss vor, so erfüllt dieser ***nicht automatisch*** *die Zuschusspflicht gemäß dem BRSG.*

Arbeitgeber sollten bestehende bAV-Verträge auf „Rechtssicherheit" überprüfen. Denn zukünftig ist davon auszugehen, dass z.B. beim Ausscheiden der Mitarbeiter hinsichtlich der Zuschussverpflichtung genauer hingeschaut werden dürfte. Was dann möglicherweise zur Folge hat, dass nicht nur gegen

geltendes Recht verstoßen wurde, sondern dem Unternehmen noch ein zusätzlicher finanzieller Schaden entstünde. Daher empfiehlt es sich, als Arbeitgeber bei bestehenden bAV-Verträgen immer auch eine sogenannte Versorgungsordnung im Unternehmen zu installieren und bestehende Versorgungsordnungen anzupassen. Diese regelt u.a. die Höhe der Arbeitgeberzuschüsse zu einer Entgeltumwandlung.

Um den Arbeitgeberpflichtzuschuss für Bestandsverträge umzusetzen, gibt es mehrere Möglichkeiten – Beispiele/Lösungsvorschläge

Variante A: Sofern der Gesamtbeitrag nicht verändert werden soll/kann, bietet sich die Neuaufteilung des Vertragsbeitrages an. Der vom Arbeitnehmer finanzierte Anteil reduziert sich um den Zuschuss des Arbeitgebers (neuer Arbeitnehmerbeitragsanteil = Gesamtbeitrag / 1,15).

Variante B: Der bestehende Vertrag, sofern vom Versicherer erlaubt, wird um den Arbeitgeberpflichtzuschuss erhöht (bisheriger Beitrag + 15 % [weiterer] Arbeitgeberanteil).

Variante C: Ein Zweitvertrag – je Arbeitnehmer/in – nimmt den Arbeitgeberzuschuss auf (Mindestbeiträge beachten).

Wichtig: Arbeitgeber müssen die Umsetzung zum 01.01.2021 auch arbeitsrechtlich dokumentieren und sich JETZT um die Umsetzung kümmern – und nicht erst zum Jahresende.

Wie verhält es sich mit der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (PKS)?

Dazu drei wichtige Fakten vorab:

1. Zahlt der Arbeitgeber die 2 % gemäß Tarifvertrag in die PKS ein, handelt es sich um eine zu 100 % arbeitgeberfinanzierte Versorgung und es stellt sich nicht die Frage nach einem weiteren Arbeitgeberzuschuss aus dieser Versorgung, da ja kein Entgelt umgewandelt wird.

   Ebenso wird hiermit nicht beabsichtigt, eine Sozialversicherungsersparnis an den Arbeitnehmer/an die Arbeitnehmerin weiterzugeben, und die Frage nach der Anrechnung auf den neuen gesetzlichen Arbeitgeberpflichtzuschuss, wenn separate weitere betriebliche Altersvorsorgeverträge mit einer Entgeltumwandlung bestehen (finanziert vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin), stellt sich daher nicht.

2. Der Arbeitgeberzuschuss muss rechtlich gesehen nicht in denselben Vertrag gezahlt werden, wo auch die Entgeltumwandlung stattfindet. Siehe dazu oben die Lösungsvariante C.

3. Der Tarifvertrag macht folgende Vorgaben:

   § 12 Pensionskasse

   1. Der Arbeitgeber zahlt für die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt.

   2. Die Versicherung ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks zu veranlassen. Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse Beginn, Ende sowie etwaige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Das Nähere regelt die Satzung.

   3. **Darüber hinaus kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen.**

      Dazu auszugsweise Details aus dem Informationsblatt und von der Homepage der PKS:

      Die Entgeltumwandlung ist vom Arbeitnehmer bei der PKS zu beantragen. Der Arbeitgeber muss 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Pensionskasse weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Dazu muss er den Zuschuss auf dem Antragsformular des Arbeitnehmers zur Entgeltumwandlung beziffern und zusammen mit dem umzuwandelnden Entgelt an die Pensionskasse zahlen.

      Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ist gesetzlich vorgeschrieben in § 1a Abs. 1a BetrAVG.

      Diese Regelung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes tritt gestaffelt für Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung in Kraft:

      Ab 1. Januar 2019: bei allen ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Verträgen

Ab 1. Januar 2022: bei allen vor dem 1. Januar 2019 bestehenden Verträgen

Dies betrifft Fälle, in denen die Beschäftigten neben der allein vom Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitgeberzuwendung zusätzlich eine Vereinbarung zur Entgeltumwandlung aus ihrem Bruttogehalt abschließen.

Z.B. erhält Max Mustermann bislang schon eine Arbeitgeberzuwendung in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – BBG – von seinem Arbeitgeber; daneben hat er zum 1. März 2019 eine Vereinbarung zur Entgeltumwandlung von 2 % der BBG aus seinem Bruttogehalt abgeschlossen. Für seine betriebliche Altersversorgung werden seither 4 % der BBG gezahlt. Sofern aus dem Bruttogehalt Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden, sind diese Beiträge im Rahmen der Fördergrenzen sozialversicherungsfrei (bis zu 4 % der BBG) und damit sind für das umgewandelte Gehalt auch keine Arbeitgeberbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Krankenversicherung zu entrichten. Diese Einsparung des Arbeitgebers soll nach dem Willen des Gesetzgebers für alle neuen Verträge seit dem 01.01.2019 und alle bestehenden Verträge ab dem 01.01.2022 an den Arbeitnehmer weitergereicht werden. Sofern der Arbeitgeber keine oder geringere Sozialversicherungsbeiträge einspart (z.B. bei Verdiensten zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung und der BBG der Rentenversicherung), ist kein oder ein nur geringerer Arbeitgeberzuschuss fällig.

Ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge durch die Entgeltumwandlung seines Mitarbeiters spart, ist eine Frage der Lohnbuchhaltung und kann nur vom Arbeitgeber selbst beantwortet werden. Die PKS, Vermittler, Makler und andere Versicherer sind daher auf die richtige Angabe der Höhe des Zuschusses durch den Arbeitgeber auf dem Antragsformular zur Entgeltumwandlung angewiesen.

Am einfachsten erscheint daher i.d.R. d e pauschale Weitergabe von mindestens 15 % oder mehr (oft auch freiwillig vom Arbeitgeber in Höhe von 20 %) auf den Entgeltumwandlungsbetrag.

Was passiert, wenn ein Arbeitgeber es nicht korrekt umsetzt?

Konsequenz einer defizitären Abrechnung (ohne einen berechtigten Arbeitgeberpflichtzuschuss) ab 2022 ist nach aktuellem Stand:
Es muss nicht die Nachzahlung des fehlenden Arbeitgeberbetrags mit dem nächsten Entgelt erfolgen, sondern es erfolgt eine Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG – d.h., das Delta des Versorgungsanspruches ist vom Arbeitgeber im Versorgungsfall gegenüber dem Arbeitnehmer zu erfüllen – „Quasi-Pensionszusage" in Höhe des Deltas aus dem fehlenden Pflichtarbeitgeberzuschuss – und dies gilt es zu verhindern und Verträge somit rechtzeitig vor dem 01.01.2022 anzupassen.

Fazit:
Wenn betriebliche Altersvorsorgeverträge auch vom Arbeitnehmer/von einer Arbeitnehmerin finanziert werden (Entgeltumwandlung), egal ob dies bei der PKS geschieht oder bei einem anderen Versicherer, muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss ab 2022 – bei entsprechender Sozialversicherungsersparnis – gezahlt wird. Sei es durch eine mögliche und vereinbarte dokumentierte Anrechnung oder mit einer der vorgestellten Lösungsvarianten.

Greif auf Experten zurück: Die genaue Art des Sparens solltest du gemeinsam mit deinem/deiner Ansprechpartner/in für Versicherungen und Finanzen ermitteln und auf deine Bedürfnisse abstimmen.

Du erreichst uns bei allen Fragen rund um den Arbeitnehmerservice kostenlos unter 0800/437 3553 (Geselle) oder du schickst uns einfach eine E-Mail an info@arbeitnehmerservice.net.

Dein Team vom Arbeitnehmerservice

Hast du schon unseren Vorteilsbereich geprüft? Registriere dich einmal und nutze die exklusiven Vorteile für ZDS-Mitglieder! Wir informieren dich dann automatisch über neue Vorteile.

0800 GESELLE
Service-Nr.: 4373553

Einfach den QR-Code scannen. →

BERATUNG & COACHING

// DEIN PARTNER FÜR DIE EXISTENZGRÜNDUNG

Von Kollegen für Kollegen. Damit Dein Start gelingt. Die SBB bietet durch ihr mit dem ZDS etabliertes Konzept ein einmaliges Angebot für Gründer im Handwerk. Ruf uns an. Wir helfen Dir.

// Finanzierung

- // Gründungszuschuss
- // Gründungsfinanzierung
- // Fördergeld
- // Businessplan
- // Schneller Betriebsaufbau
- // bwa-Analyse

// Planung

- // Arbeitsplanung
- // Datenübergabe und -auswertung
- // gezielter Aufbau von Kundenbeziehungen
- // Fristenverwaltung

// Sicherheit

- // Gute Büroorganisation
- // Nutzung regionaler Netzwerke
- // Begleitung im Sozial-, Wettbewerbs- und Verwaltungsrecht

Durch den stetigen Wandel im Handwerk ohne staatliche wirtschaftliche Absicherung sind die neubestellten Bezirksschornsteinfeger zunehmend gefordert, wichtige Entscheidungen zum richtigen Zeitpunkt zu treffen.

// Kontakt

// Arne Steffen Tel. 0173 248 27 66 steffen@sbb-beratung.de
// Stefan Bolln Tel. 0171 120 66 21 bolln@sbb-beratung.de

[redacted]

ANZEIGE

HARTMANN

DIE SCHORNSTEINFEGER-POLICE

Betriebshaftpflicht

€ 1.493,82
p.a. inkl. Versicherungssteuer*

Elektronik

Holt Euch die Info!

Rechtschutz

Cyberschutz

Wir sind deutschlandweit für Dich da!

Existenzgründernachlass

Kfz. zum Festpreis

HARTMANN Finanzdienstleistungen GmbH • Rendsburg • Tel. Nr.: 04331-5901-0 • info@hartmanngruppe.net • www.schornsteinfeger-police.de

ANZEIGE

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk

Der Meisterbrief ist die Schlüsselqualifikation der Zukunft.

Als Alternative zur Selbstständigkeit werden sich diese Weiterbildungen auch in der Lohntüte immer mehr bemerkbar machen.

Die qualifizierten Referenten setzen sich aus Schornsteinfegermeistern und Gebäudeenergieberatern zusammen, die eine langjährige Praxiserfahrung nachweisen können.

Zwischen den fünf Unterrichtsblöcken mit jeweils vier Wochen Vollzeitunterricht können die Teilnehmer normal weiterarbeiten und Geld verdienen. Auch der Arbeitgeber profitiert von dieser Flexibilität, muss er doch nur für wenige Wochen eine Aushilfe einstellen.

Für dieses Seminar können die Teilnehmer Fördermittel in Form von Meister-BAföG sowie unter gewissen Voraussetzungen elternunabhängiges BAföG und/oder sogar Begabtenförderung in Anspruch nehmen.

Da aufgrund der geänderten Meisterprüfungsverordnung sowie der neuen Ausbildungsverordnung im Schornsteinfegerhandwerk einige Inhalte deckungsgleich mit den Inhalten des Gebäudeenergieberaters (Hwk) sind, ist es möglich, die Prüfung zum Gebäudenergieberater abzulegen.

Ob sich ein Teilnehmer ggf. zur Prüfung zum Gebäudeenergieberater (HwK) anmeldet, liegt in seinem eigenen Ermessen und ist nicht Bestandteil des Meisterprüfungsvorbereitungskurses.

Unser Lehrgang verfolgt das Ziel, auf die Prüfung Teil I und Teil II zum Schornsteinfegermeister vorzubereiten.

Die Teile III und IV können bequem bei jeder Handwerkskammer in der jeweiligen Region ohne weiteren Lohnausfall abgelegt werden.

Das Seminar ist für Schornsteinfegergesellen geeignet.

Diese Themen werden in den Unterrichtsblöcken vermittelt:

- Aufträge im Schornsteinfegerhandwerk unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften beschaffen und kalkulieren (Kundenakquise/-bindung)
- Feuerungsanlagen und verbrennungslufttechnische Anlagen prüfen, messen, reinigen und kehren
- Lüftungsanlagen im Hinblick auf Brandschutz und Raumluftqualität prüfen, messen und reinigen
- Brennstoffe und Brennstoffversorgungsanlagen prüfen und beurteilen
- Bauliche und technische Anlagen instand setzen
- Feuerstättenschau durchführen
- Bauabnahme durchführen
- Schornsteinfegerbetrieb führen und Bezirk verwalten
- Maßnahmen zur Optimierung im Hinblick auf Betriebs-/Brandsicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz vorschlagen
- U.v.m.

Die nächsten Termine:
Startdatum MPV 36 2 04.10.2022 in Wiesbaden
Startdatum MPV 34 1 05.09.2022 in Neumünster

Dauer:	24 Monate
Abschluss:	Meisterbrief und Gebäudeenergieberater (HwK)
Kosten:	Die Seminargebühr beträgt 3.900,– € Für ZDS-Mitglieder 3.400,– €

Weitere Informationen unter
www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

[redacted]

ANZEIGE

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Praxisseminar Energie-Effizienz-Expertenliste

Wenn Kunden/innen sich gegen eine Effizienzhaussanierung oder Energieberatung entscheiden oder Experten/innen für längere Zeit andere Aufgaben wahrnehmen, kann es dazu kommen, dass sie die Anforderungen an die praktische Erfahrung nicht einhalten können. Deshalb hat die Handwerksschule e.V. gemeinsam mit der dena und der KfW eine neue Verlängerungsoption in Form einer Fortbildung entwickelt, mit der Experten/innen ihre praktische Erfahrung nachweisen können.

Das Seminar ist für Gebäudeenergieberater/innen, Handwerksmeister/innen und Architekten/innen empfehlenswert, welche einen Praxisnachweis für die Verlängerung in der EEE-Liste benötigen.

Seminarinhalte

Die praxisorientierte Fortbildung beinhaltet einen Theorie- sowie einen Praxisteil. Der Kurs umfasst 32 Unterrichtseinheiten (32 UE).

Im Praxisteil werden die Teilnehmer/innen einen individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) für ein reales Gebäude erarbeiten. Der iSFP muss mit einem schrittweisen Sanierungskonzept (mind. drei Maßnahmenpakete) ein förderfähiges KfW-Effizienzhaus-Niveau erreichen. Die wesentlichen Prinzipien des iSFP werden vermittelt.

Insbesondere aufeinander aufbauende Maßnahmenpakete mit Schnittstellen zwischen den Gewerken, Berücksichtigung von Wärmebrücken und Luftdichtheit, verschiedene Fördermöglichkeiten. Diese Sanierungsvariante zum Effizienzhaus wird als Praxisnachweis bei der dena mit dem Onlinetool www.gedatrans.de eingereicht.

Der theoretische Teil gliedert sich in zwei Themengebiete. Ausgewählte Maßnahmen zur Qualitätssicherung von geförderten Sanierungsvorhaben werden mit Blick auf die KfW-Förderbedingungen erörtert und die aktuellen Förderbedingungen im Programm „Energieeffizient Sanieren Wohngebäude“ aufgefrischt.

Der nächste Termin:
07. 10.12.2021 in Erfurt

Dauer:	32 UE
Abschluss:	Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V. Verlängerung der Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenliste für weitere 3 Jahre
Kosten:	Die Seminargebühr beträgt 750, € Für ZDS-Mitglieder 550, €

Weitere Informationen unter
www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

[redacted]

[redacted]

[redacted]

ATEC ABGAS-TECHNOLOGIE ERSATZTEILE – VERSCHLEISSARTIKEL für ABGASSYSTEME

GRATIS ab einem Einkaufswert von netto 50 Euro

160381

O-Ringdichtung Kontroll-Deckel DN 60 Abgas

VPE ≙ 1 Stück ~~4,31 € Netto~~ 3,88 € Netto
VPE ≙ 10 Stück ~~43,10 € Netto~~ 30,17 € Netto

161381

O-Ring zu Kontroll-Deckel DN 80 Abgas

VPE ≙ 1 Stück ~~4,31 € Netto~~ 3,88 € Netto
VPE ≙ 10 Stück ~~43,10 € Netto~~ 30,17 € Netto

162381

O-Ring zu Kontroll-Deckel DN 100 Abgas

VPE ≙ 1 Stück ~~4,31 € Netto~~ 3,88 € Netto
VPE ≙ 10 Stück ~~43,10 € Netto~~ 30,17 € Netto

163381

O-Ring zu Kontroll-Deckel DN 110 Abgas

VPE ≙ 1 Stück ~~4,21 € Netto~~ 3,79 € Netto
VPE ≙ 10 Stück ~~42,10 € Netto~~ 29,47 € Netto

166381

2 Fach Lippendichtung für Drehdeckel DN 125 zu DN 160

VPE ≙ 1 Stück ~~6,31 € Netto~~ 5,68 € Netto
VPE ≙ 10 Stück ~~63,10 € Netto~~ 44,17 € Netto

168382

2 Fach Lippendichtung für Drehdeckel DN 200 zu DN 250

VPE ≙ 1 Stück ~~13,00 € Netto~~ 11,70 € Netto
VPE ≙ 10 Stück ~~130,00 € Netto~~ 91,00 € Netto

169921

Vario Stopfen für Emissionsmessung Ø 11 mm
(für Bohrung 11 - 11,5mm)

VPE ≙ 1 Stück ~~5,26 € Netto~~ 4,73 € Netto

11339

Mündungsendstück DN 80 500 mm

VPE ≙ 10 Stück ~~505,00 € Netto~~ 454,50 € Netto

10339

Mündungsendstück DN 60 500 mm

VPE ≙ 10 Stück ~~494,40 € Netto~~ 444,96 € Netto

≙ Werbung Herbst 2021, Druckfehler, -rrümer, Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten. Alle Preisangaben sind netto, in Euro und pro Stück. Abbildungen können ähnlich sein

SIB Service GmbH
Tel.: +49 (0)9171 989 66-0
Fax: +49 (0)9171 989 66-09
E-Mail: info@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

UV-Reparatur-Ersatzteile

NUTZT DEIN AZUBI DIE KOSTENLOSEN LEISTUNGEN DES ZDS ?

Nein? Dann melde ihn gleich an!

www.zds-schornsteinfeger.de/warum-zds-mitglied

Antrag auf Mitgliedschaft im ZDS e.V.

Mitgliedschaft?

Mitglied im ZDS e.V. kann laut Satzung jede/r Arbeitnehmer/in und Auszubildende im Schornsteinfegerhandwerk werden.

Die Aufnahme in den ZDS e.V. erfolgt nach der Abgabe eines Aufnahmeantrages oder über das Onlineformular auf unserer Homepage.
Jedes Neumitglied bekommt ein Erstausstattungspaket, welches Informationsmaterial (Gesetzestexte, Verordnungen, Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen etc.) enthält.

Interessenvertretung ZDS e.V.
des Fachverbandes im Schornsteinfegerhandwerk.
Für Ihre Mitgliedschaft im ZDS e.V. erhalten Sie folgende Leistungen:

- ✓ ZDS-APP
- ✓ Abschluss von Tarifverträgen
- ✓ Fachzeitung „Schornsteinfeger" und regionale Mitgliedermagazine
- ✓ Arbeitnehmerservice
- ✓ Freizeitunfallversicherung
- ✓ Sozial-, Berufs- und Arbeitsrechtsbeistand
- ✓ Erstellen und Versenden von Informationsrundschreiben und Arbeitsunterlagen
- ✓ Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere: Ministerien, Landesverwaltungsämter und Landkreise
- ✓ Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, Umweltämtern, Handwerkskammern und der Innung
- ✓ Organisation und Durchführung von Schulungen und Meisterprüfungsvorbereitungslehrgängen u.v.m.

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im ZDS e.V.
Ich ermächtige den ZDS e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages von meinem Konto.

Ort, Datum, Unterschrift*

* Mit meiner Unterschrift stimme ich der Datenschutzerklärung des ZDS zu. (www.zds-schornsteinfeger.de/datenschutz.html).

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

ANZEIGE

Arbeitnehmer Service

professionell
erfahren
direkt

- ✓ Beratung
- ✓ Service
- ✓ Kompetenz
- ✓ Absicherung

Wir sind Dein Spezialist.

info@arbeitnehmerservice.net

Beirat des Arbeitnehmerservice

Du hast Fragen? Der Arbeitnehmerservice hilft weiter! Per Telefon, E-Mail oder direkt bei Dir vor Ort. So, wie Du es möchtest!

0800 GESELLE
Service-Nr.: 4373553

Ein Service von HARTMANN Finanzdienstleistungen in Kooperation mit dem ZDS.

ANZEIGE

SCHORNSTEINFEGER VERLAG

Ein MUSS für jeden Schornsteinfeger

Das neue Gebäudeenergiegesetz

Wegweiser, Begründungen, Kommentare

Beuth Verlag

1. Auflage, 557 Seiten, A5, Broschiert

52,-

Schon seit Jahren sollte es kommen, im November 2020 tritt es tatsächlich in Kraft: das Gebäudeenergiegesetz (GEG).
Dieses führt Energieeinsparverordnung (EnEV), Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammen und ist das Ergebnis der Anforderungen an Harmonisierung im nationalen wie auch im europäischen Rechtsgebiet. Wer in Deutschland baut, kommt ab dem 1. November 2020 nicht mehr am GEG vorbei. Hier bietet der vorliegende Band aus der Reihe Beuth Recht eine fundierte, griffige Hilfe. Er beinhaltet alles, was der Anwender benötigt, um direkt in die Arbeit mit dem GEG einzusteigen. In praktischen Übersichten stellt das Buch die alten und neuen Regelungen einander gegenüber, informiert über Hintergründe und fasst die wesentlichen Neuerungen zusammen. Das Buch enthält zur besseren Übersichtlichkeit eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorschriften aus EnEV, EEWärmeG und dem neuen GEG.

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Der Preis versteht sich inkl. der gesetzlichen MwSt., je Stück und zzgl. Versandkosten.

Bestellen Sie ganz einfach über:

www.schornsteinfegerverlag.de

oder die Bestellhotline: 0361 - 7895150

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Tel.: 0361 7895150
Fax: 0361 7895160
E-Mail: info@schornsteinfegerverlag.de

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

LOGO SCHMIEDE

Gib Deinem Betrieb ein Gesicht.

Die LogoSchmiede ist ein Zusammenschluss von Handwerkern mit Branchenerfahrung und professionellen Grafikern, der speziell für Existenzgründer und bestehende Handwerksbetriebe individuelle Logos und Geschäftsausstattungen entwickelt.

Sie nennen uns Ihre Wünsche – wir kümmern uns um den Rest.

Nach einer kompetenten Beratung verwirklichen wir Ihre Ideen oder konzipieren neue Möglichkeiten damit Sie sich am Markt op timal positionieren.

Unser Ziel ist es, Sie auf Ihrem Weg mit einem einprägsamen Logo noch erfolgreicher zu machen. Denn ein gutes Logo ist das Aushän geschild eines starken Unternehmens.

Vereinbaren Sie gleich einen Termin.

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad Zuse Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon: +49(0)361 789 51 50

www.schornsteinfegerverlag.de

HOTTGENROTH SOFTWARE

Produktvideos

KAMIN Futura

Für die Zukunft gerüstet!

Projektanbindungs-**Bausteine**

- Energieberatung
- Baubegleitung
- Gebäudesimulation
- Anlagensimulation
- Lüftungskonzepte
- Hydraulischer Abgleich
- Digitales Aufmaß
- Wärmebrückenberechnung

SCHORNSTEINFEGERWELT.DE